

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl. Nebengesetze, Gerichtsgebühren und Unternehmensberichterstattung)

Bundesministerium für Finanzen, Abteilung

IV/1

Hintere Zollamtstraße 2b  
1030 Wien

**Dr. Dietmar Dokalik**  
Sachbearbeiter

+43 1 521 52-0  
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: Z46.006 - 2025-0.866.833

**Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2025 und Verordnungen;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz**

Zur GZ: 2025-0.840.879

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt Stellung:

**Zu Art. 5 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987):**

Die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 12 GrEStG, wonach „[d]ie nähere Regelung betreffend die Form, den Inhalt und den elektronischen Übermittlungsweg der Selbstberechnungserklärung [...] einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz vorbehalten“ wird, soll durch § 16 Abs. 3 ersetzt werden, der wie folgt lauten soll:

„(3) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung des Verfahrens der elektronischen Abgabenerklärung (§ 10), Selbstberechnung (§ 11), Selbstberechnungserklärung (§ 12), Datenaustausch mit der FMA (Abs. 2) sowie die Daten, die für Zwecke der Abgabenerhebung erforderlich sind, mit Verordnung näher festzulegen; soweit sich die Regelungen auf die gerichtlichen Eintragungsgebühren und die elektronische Übermittlung der Daten an die

Justiz beziehen, ist dazu Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz herzustellen.“.

Es muss sichergestellt sein, dass auch jene Daten, die für die Zwecke der Erhebung der gerichtlichen Eintragungsgebühren erforderlich sind, durch Verordnung geregelt werden können, so wie es in der bisherigen GrEST-SBV der Fall ist. Es wird angeregt, zu prüfen, ob das auch nach der derzeitigen Formulierung zweifelsfrei der Fall ist.

#### **Zu Art. 16 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996):**

#### **Zu Z 40 (§ 27):**

Die derzeitige Novellierungsanordnung führt zu einer sprachlich ungenauen Anordnung („Der Anspruch geht verloren, wenn der Angehörige ... 5. in Fällen, in denen nach Beendigung des Konzessionsvertrags gemäß Abs. 1 ein Ausschlussgrund gemäß § 44 BVergGKonz 2018 vorliegt, seine Zuverlässigkeit nicht gemäß § 49 BVergGKonz glaubhaft machen kann“). Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Der Anspruch geht verloren, wenn der Angehörige „5. bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes gemäß § 44 BVergGKonz 2018 seine Zuverlässigkeit nicht gemäß § 49 BVergGKonz glaubhaft machen kann, oder“.

#### **Zu Z 42 (§ 28):**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung einen Eingriff in (unbefristete) Vertragsverhältnisse aus Gründen erlaubt, welche nunmehr in der gegenständlichen Novelle festgeschrieben werden sollen. Das do Ressort hat zu beurteilen, inwieweit ein derartiger Eingriff in das grundrechtlich geschützte Eigentumsrecht zulässig ist. Wie der Verfassungsgerichtshof etwa in VfSlg. 17.071/2003 ausgeführt hat, greift nicht nur ein Gesetz, das den Abschluss bestimmter Verträge verhindert oder umgekehrt zum Abschluss bestimmter Verträge zwingt, sondern auch ein Gesetz, das einen privatrechtlichen Vertrag unmittelbar verändert, in das durch Art. 5 StGG und Art. 1 des 1. ZPEMRK verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht beider Vertragsteile ein. Inwiefern die neuen Zielsetzungen des TabMG einen derartigen Eingriff in aufrechte Vertragsverhältnisse rechtfertigen können, wäre ebenfalls vom do Ressort zu beurteilen. Es wird angeregt, vom BKA-VD eine entsprechende Abklärung durchführen zu lassen.

### **Zu Z 43 (§§ 30 bis 33):**

Die Bestimmungen sehen (offenbar abweichend zum bestehenden System der privatwirtschaftlichen Vergabe von Konzessionen für Tabaktrafikant nach dem BVergGKonz 2018, BGBl. I 65/2018) ein durch „Antrag“ eingeleitetes Verfahren zur Vergabe von E-Liquid-Lizenzen („Lizenzverträge“) durch die Tabakmonopolverwaltung vor. Das BMJ geht aufgrund des Wortlautes des Entwurfes zunächst davon aus, dass es sich bei den gegenständlichen „Lizenzen“ um zivilrechtliche Verträge handelt (arg. „Lizenzvertrag“ etwa in § 30 Abs. 4 und 7 des Entwurfes – „Vertrag folgt einer Vertragsschablone“; vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Z 43). Gemäß den Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 wird auf die Parallelität der Regelungssituation zwischen „klassischer“ Zigarette und „E-Zigarette“ verwiesen („Ersatz“ ersterer durch letzterer in der Wahrnehmung der Raucher:innen, gleiche Vertriebskanäle usw.) und auf die Erleichterung des „Gleichklanges der Regelungen für Tabaktrafiken mit jenen für Lizenznehmer (E-Liquid-Kleinhändler)“ hingewiesen. Auch soll nach den Erläuterungen ein unterschiedlicher „Vollzug“ desselben Regelungsgegenstandes vermieden werden (so die Erläuterungen S. 49) und es sind diverse Regelungen für Tabaktrafiken daher auch „auf Lizenznehmer“ anwendbar (vgl. § 30 Abs. 8 und die Erläuterungen S. 52). Vor diesem Hintergrund geht das BMJ davon aus, dass es sich bei E-Liquid-Lizenzen systematisch ebenfalls um „Konzessionen“ iSd BVergGKonz 2018 handelt. Dies wird auch durch die Rechtsprechung des VfGH zur Gleichbehandlung von Tabaktrafikanten und Fachhändlern für E-Zigaretten (VfSlg 20.002/2015) untermauert (Anmerkung: die Verankerung eines sui generis Verfahrens für die „Vergabe“ von E-Liquid-Lizenzen wäre somit auch sachlich problematisch). Als Konsequenz dessen ist jedoch festzustellen, dass einige Regelungen des Entwurfes (bzw. deren Terminologie) mit diesem Regelungsansatz bzw. dieser Regelungsintention nicht im Einklang stehen (zB diverse Ausschlussgründe gemäß § 30 Abs. 3, das „Erlöschen“ einer „E-Liquid-Lizenz“ gemäß § 31 Abs. 1 Einleitung – Verträge werden gekündigt oder zB durch Fristablauf beendet vgl. § 31 Abs. 1 Z 2 und 3, das Beschwerderegime des § 33). Eine entsprechende Überarbeitung des Entwurfes ist daher nach Auffassung des BMJ unbedingt erforderlich.

### **Zu § 32:**

Die Änderungen des Tabakmonopolgesetzes 1996 (Art. 16) und des TabaksteuerG 2022 (Art. 17) greifen u.a. die Entscheidung des VwGH, Ro 2024/16/0006-6 vom 21.11.2024, auf,

derzufolge bestimmte, legal rauchbare getrocknete „Hanfblüten“ bereits de lege lata der Tabak-steuer unterliegen, weil § 3 Abs. 6 TabStG auch Erzeugnisse erfasst, die ganz oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen. Mit dem Entwurf sollen daher die Rahmenbedingungen für dieses legale Hanfblütengeschäft geschaffen werden, wobei im Prinzip das Tabakmonopol aufrecht erhalten, aber in § 32 TabakmonopolG eine Übergangsregelung für bestehende Fachgeschäfte für Hanfprodukte bis längstens 2028 geschaffen wird.

Die Übergangsregelung des § 32 TabakmonopolG stellt nun auf „Fachgeschäfte für Hanfprodukte, die zum 10. Jänner 2025 überwiegend mit Hanfblüten mit einem THC-Gehalt von höchstens 0,3 % gehandelt haben“ ab und erklärt eine Wiederaufnahme des Kleinhandels „mit solchen Hanfblüten“ für zulässig. Voraussetzung der Straflosigkeit in diesen Fällen ist allerdings, wie in den Erläuterungen auch an mehreren Stellen (allerdings nicht zu § 32) zutreffend ausgeführt wird, eine doppelte Bedingung gemäß Anhang I zu Suchtgiftverordnung:

es handelt sich um eine Nutzhanfsorte (aus dem nationalen bzw. EU-Sortenkatalog) und

der THC-Gehalt übersteigt nicht 0,3%.

Wird also eine „normale“ (Nicht-Nutzhanfsorte) gehandelt, liegt Suchtgift iSd SMG vor, selbst wenn diese einen THC-Gehalt von nicht mehr als 0,3% hat, und sind alle Begehrungsformen der §§ 27 ff SMG denkbar.

Der vorgeschlagene Text enthält demgegenüber nur die zweite Bedingung und kann damit als ein Schritt zur Entkriminalisierung des Handels mit Hanfblüten aus Nicht-Nutzhanfsorten angesehen werden. Aus Sicht des BMJ erscheint es geboten, den Entwurf für § 32 TabakmonopolG dahingehend zu überarbeiten, dass er auf Hanfblüten aus Nutzhanfsorten, die im ersten Spiegelstrich von Anhang I Punkt I.1.a der Suchtgiftverordnung angeführt sind, mit einem THC-Gehalt von höchstens 0,3% eingeschränkt wird. Inwiefern es Sinn macht, in § 32 nur auf Hanfblüten abzustellen, während die Suchtgiftverordnung neben Blütenständen auch Fruchtstände und Produkte aus Nutzhanfsorten anführt, sei dahingestellt.

### Zu § 48 Abs. 7:

Aus der Bestimmung, dass § 32 auf Abgaben- und Finanzstrafverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 2025 bereits abgeschlossen sind, keine Anwendung findet, ist e contrario zu schließen, dass § 32 auf noch nicht abgeschlossene Abgaben- und Finanzstrafverfahren Anwendung findet. Dabei bleibt allerdings offen, was die Anwendung des § 32 für offene Abgaben- oder

Finanzstrafverfahren bewirken könnte. Eine „Sanierung“ (wie in den Erläuterungen beiläufig erwähnt) im Sinne einer folgenlosen Beendigung offener Verfahren wegen der Nichtentrichtung von Tabaksteuer für legal rauchbare getrocknete „Hanfblüten“ in Folge der Entscheidung des VwGH, Ro 2024/16/0006-6 vom 21.11.2024, erscheint ohne nähere Begründung nicht sachgerecht.

29. Oktober 2025

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt